Muster für Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

gemäß Art. 13 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist Name Verein: Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Vorstand:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen selbstverständlich nur dann angegeben werden, wenn ein solcher benannt ist. Ausreichend ist hierbei die Angabe eines Funktionspostfachs.

Formulierungsbeispiel:

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@Musterverein.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Bei einem Verein können je nach Ausrichtung ganz verschiedene Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, anfallen. Jeder Zweck ist hierbei gesondert aufzunehmen. Auch ist für jeden Zweck gesondert die Rechtsgrundlage der Verarbeitung anzugeben. Jeder Verein sollte sich daher zunächst einen Überblick darüber verschaffen, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und sodann prüfen, auf welcher Grundlage die Verarbeitung erfolgt. Als Rechtsgrundlage kommen insbesondre in Betracht:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO: Einwilligung der betroffenen Person

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO: bei Datenverarbeitungen zur Erfüllung des <u>Mitgliedsvertrags/</u>Satzung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO: bei Datenverarbeitungen zur Wahrung <u>berechtigter Interessen des</u> Vereins

Formulierungsbeispiele (die im Folgenden genannten Zwecke sind nur beispielhaft und nicht abschließend):

Der Musterverein verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Sportbereich/Abteilung verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Beitragsverwaltung** wird die Bankverbindung verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

- Zum Zwecke der Lohnabrechnung werden von den Beschäftigten des Mustervereins der Name, der Vorname, die Adresse, ggf. die Religionszugehörigkeit, Steuernummer verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Außendarstellung** werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.Musterverein.de veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Eigenwerbung** des Mustervereins wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

4. Berechtigte Interessen des Vereins

Berechtigte Interessen eines Vereins spielen immer dann eine Rolle, wenn der Verein bestimmte Daten verarbeiten möchte, diese Daten jedoch weder für die Erfüllung des Mitgliedsvertrags/Satzung benötigt werden noch eine Einwilligung der Vereinsmitglieder in die entsprechende Datenverarbeitung vorliegt. Die berechtigten Interessen können daher von Verein zu Verein ganz verschieden sein.

Formulierungsbeispiele für berechtigte Interessen (nicht abschließend):

- Der Musterverein übermittelt ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung auf freiwilliger Basis Mitgliederlisten an den Dachverband ... (konkret benennen), um (Grund für das Interesse der Datenübermittlung nennen).
- Der Musterverein hat als Gegenleistung für das Sponsoring ein berechtigtes Interesse daran, an den Sponsor X (konkret benennen) den Namen, die Adressen sowie die E-Mail-Adresse der Mitglieder zum Zwecke der Werbung zu übermitteln. Das Vereinsmitglied kann dieser Übermittlung jederzeit widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- Der Musterverein hat ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Spiele beziehen), zum Zwecke der Eigenwerbung zu verarbeiten.
- Der Musterverein hat ein berechtigtes Interesse daran, bei dem Verkauf von Eintrittskarten für Fußballspiele Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von unbekannten Personen zu erheben, um zu überprüfen, ob gegen diese ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Dritte, so hat der Verein hierüber zu informieren. Je nach Verarbeitungstätigkeit sind verschiedene Empfänger denkbar. Es ist daher je nach Verarbeitungstätigkeit darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten jeweils an welche Empfänger übermittelt werden.

Formulierungsbeispiele (nicht abschließend):

- Als Mitglied des Muster-Kreisverbandes ... (Verband konkret benennen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, ... (Daten bitte konkret nennen). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
- Der Musterverein hat einen Kooperationsvertrag mit ... (Name des kooperierenden Unterneh-

mens) abgeschlossen. Hierfür übermittelt er einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an ... (Name des kooperierenden Unternehmens), die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält.

• Im Rahmen der Cloud-Mitgliederverwaltung werden die personenbezogenen Daten unserer Mitglieder bei ... (Name des Cloud-Anbieters) gespeichert.

6. Drittlandstransfer

Besteht die Absicht des Vereins, personenbezogene Daten der Mitglieder an ein Drittland zu übermitteln (z.B. im Rahmen der Cloud-Mitgliederverwaltung erfolgt die Speicherung in den USA), so ist hierauf hinzuweisen.

7. Speicherdauer

Der Verein hat anzugeben, wie lange er welche Daten aufbewahrt. Grundsätzlich müssen personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Daher ist je nach Zweck der Erhebung die Speicherdauer gesondert anzugeben.

Formulierungsbeispiele (nicht abschließend):

- Die für die Daten Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
- Die für die die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Üblicherweise erfolgt im Verein die Bereitstellung der Daten für den Vertragsabschluss (Mitgliedsvertrag/Satzung). Sollte darüber hinaus die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben sein, so ist hierauf – sowie zusätzlich auf die Folgen einer Nichtbereitstellung – hinzuweisen).

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Ein Hinweis hierauf ist nur dann erforderlich, wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 Abs. 1 und Abs. 4 DS-GVO durch den Verein erfolgt. Art. 22 DS-GVO findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die die betroffene Person beschwerende Entscheidung auf eine automatisierte Verarbeitung zurückgeht (z.B. Profiling, Ablehnung Online-Kreditantrag). Eine automatisierte Entscheidungsfindung ist bei Vereinen allerdings kaum denkbar, sodass ein Hinweis hierauf nicht erfolgen muss.